

Verordnung des Landkreises und des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des „Donautales westlich von Neuburg a. d. Donau“ im Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau sowie der Märkte Burgheim und Rennertshofen und der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 1. 6. 1989

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-J) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33), erlassen der Landkreis und das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. 1. 1989 Nr. 820-8623-12/84 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Die Donauauen westlich der Stadt Neuburg a. d. Donau bis zur Landkreisgrenze im Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen und der Gemeinde Oberhausen werden in den in § 2 beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau.“

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2502,5 ha.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes

¹Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes be-

ginnt an der Eisenbrücke der Donau am südwestlichen Rand und verläuft genau nach Norden, den Inselfspitz Fl.-Nr. 4836/34 Gemarkung Neuburg a. d. Donau einschließend, bis zum Nordufer der Donau.

³Hier biegt an der Uferoberkante die Grenze nach Westen um und umfaßt dann nach ca. 60 m auch das Grundstück Fl.-Nr. 4936/16 Gemarkung Neuburg a. d. Donau, verläuft an dessen Nordgrenze nach Westen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Bittenbrunn.

³Hier biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Gemarkungsgrenze bzw. der Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 200/1 Gemarkung Bittenbrunn, nach Süden um und kommt dann nach ca. 10 m wiederum auf das Donauhochufer, zieht sich nach Westen entlang der Gemarkungsgrenze Bittenbrunn bis zur Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 206 Gemarkung Bittenbrunn an der Schilchermühle.

⁴Hier biegt die Schutzgebietsgrenze nach Norden bzw. Nordosten um, verläuft am Waldrand den Sportplatz und die Regenabsetzbecken am östlichen Rand der Fasanenschütt umfassend, nach Westen und trifft dann an der Einfahrt zur Fasanenschütt an der Monheimer Straße auf den Nordrand der Altwassersenke südlich von Bittenbrunn.

⁵Ab hier zieht sich die Schutzgebietsgrenze im weiten Bogen am Rand der Bebauung bzw. des dortigen Altwassers Fl.-Nr. 482/6 Gemarkung Bittenbrunn, den Hochwasserdamm überquerend bis zum Dammfuß des Grundstücks Fl.-Nr. 447/2 Gemarkung Bittenbrunn und überquert dann den Weg zum Stauwerk Bittenbrunn (Fl.-Nr. 431 Gemarkung Bittenbrunn) um sich dann am Böschungsfuß des Hochwasserdamms nach Norden hinzuziehen bis zum Auftreffen auf die Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 445 Gemarkung Bittenbrunn.

⁶Die Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 445, 444, 443 und die Nordostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 413, alle Gemarkung Bittenbrunn, bilden dann den Grenzverlauf bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 486 Gemarkung Bittenbrunn unterhalb des Weinberges.

⁷An der Nordgrenze dieses Weges zieht sich im rechten Winkel die Schutzgebietsgrenze nach Osten um das Grundstück Fl.-Nr. 487 Gemarkung Bittenbrunn zu umfassen.

⁸Der Feldweg (Südgrenze) Fl.-Nr. 497 Gemarkung Bittenbrunn bildet nach Nordwesten hin bis zur Nordecke des Grundstücks Fl.-Nr. 488/2 Gemarkung Bittenbrunn die Landschaftsschutzgebietsgrenze.

⁹Der weitere Verlauf der Grenze zieht sich entlang der Westgrenze des nach Nordosten hin, den Berg hinauf verlaufenden Feldweges, Fl.-Nr. 514 Gemarkung Bittenbrunn bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 524 Gemarkung Bittenbrunn.

¹⁰Die Südgrenze dieses Feldweges Fl.-Nr. 524 Gemarkung Bittenbrunn beschreibt dann nach Westen bis zum Auftreffen auf den Wald bzw. den Waldweg den weiteren Grenzverlauf.

¹¹Hier trifft nun die Grenze von Osten kommend direkt auf den Feldweg Fl.-Nr. 562 Gemarkung Bittenbrunn auf, biegt rechtwinklig nach Süden ca. 20 m um und trifft dann auf die Einmündung des Waldweges Fl.-Nr. 1215/2 Gemarkung Bittenbrunn, der dann nach Norden hin bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2214 am Waldrand entlang den weiteren Grenzverlauf darstellt.

¹²Ab hier schwenkt die Landschaftsschutzgebietsgrenze genau nach Westen um, verläuft an der Südgrenze dieser Staatsstraße 2214 entlang bis zum Auftreffen auf die Ge-

markungsgrenze Bittenbrunn, Stadt Neuburg a. d. Donau bzw. Riedensheim, Markt Rennertshofen südlich der Schießanlage am Molsterberg.

¹³Hier biegt die Grenze nach Süden um und verläuft somit an der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 863 Gemarkung Riedensheim, am Waldrand entlang, nach Westen bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 260 Gemarkung Riedensheim der in die Gewanne Feldlein führt.

¹⁴Diesen Feldweg Fl.-Nr. 260 Gemarkung Riedensheim überquerend, biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze an die Südgrenze des Feldweges Fl.-Nr. 268 um und verläßt nach etwa 80 m rechtwinklig diese Linie, um an die Südgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 269 und 269/1 Gemarkung Riedensheim (Hangoberkante) umzubiegen.

¹⁵Hier trifft die Landschaftsschutzgebietsgrenze auf die Ostgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 51, 52 und 54 Gemarkung Riedensheim am Ortsrand von Riedensheim, verläßt rechtwinklig an der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 54 Gemarkung Riedensheim nach Westen und überquert dann den Feldweg Fl.-Nr. 82 Gemarkung Riedensheim, um auf die Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 109 Gemarkung Riedensheim aufzutreffen.

¹⁶Die Südgrenze dieses Grundstückes weiterziehend nach Westen, trifft die Schutzgebietsgrenze dann auf die Ost- bzw. Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 107 Gemarkung Riedensheim auf und verläuft bis zu dessen nordwestlichem Punkt.

¹⁷Hier biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Norden auf die Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 42 Gemarkung Riedensheim um, verläuft ungefähr 50 m nach Norden, die Böschung entlang hoch, bis zur Südgrenze Fl.-Nr. 41 Gemarkung Riedensheim und verläuft dann in direkter Verlängerung entlang dieses Hangbereiches nach Westen bis zum Auftreffen auf die Einmündung des Feldweges Fl.-Nr. 145 Gemarkung Riedensheim, den Hartlweg.

¹⁸Die Südgrenze des Hartlweges Fl.-Nr. 145 Gemarkung Riedensheim bildet dann nach Westen hin, oberhalb der Altwasserteile den weiteren Grenzverlauf, mündet dann direkt in den Feldweg Fl.-Nr. 125 Gemarkung Riedensheim und trifft dann auf die Gemarkungsgrenze Riedensheim/Stepperg am Waldrand „Hartlein.“

¹⁹In direkter Verlängerung bildet dann der Waldweg (Südgrenze) Fl.-Nrn. 588, 481 Gemarkung Stepperg (dann Feldweg) den weiteren Grenzverlauf dieses Landschaftsschutzgebietes bis zum Auftreffen auf den Krautgartenweg Fl.-Nr. 484 Gemarkung Stepperg am Ostrand des Schloßparkes von Stepperg.

²⁰Genau rechtwinklig biegt die Grenze dann nach Süden um und trifft auf die Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 493 Gemarkung Stepperg, überquert den Weg Fl.-Nr. 494 Gemarkung Stepperg Richtung Antoniberg und kommt auf den Auwald bzw. Uferrand an der Usselmündung östlich des Riedel-Anwesens auf die Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1152/20 Gemarkung Stepperg.

²¹Die Nordostgrenze dieses Grundstückes bildet dann nach Nordwesten hin den Grenzverlauf, dieser zieht sich entlang der Nutzungsgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 16/4 Gemarkung Stepperg, unterhalb der ehemaligen Brauerei auf die Friedhofsmauer der Kirche von Stepperg zu, wobei die Nord- bzw. Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 16/3 Gemarkung Stepperg bis zum Auftreffen auf die Usselbrücke die Grenze bildet.

²²Der Verlauf der Ussel (Fl.-Nr. 177/2 Gemarkung Stepperg) nach Nordwesten bildet die Grenze bis zum Auftref-

fen auf die Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 140/5 Gemarkung Stepperg.

²³Hier überquert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes die Ussel nach Süden und trifft dann auf den Feldweg Fl.-Nr. 128 Gemarkung Stepperg, südlich des Dammes.

²⁴Die Nordgrenze dieses Feldweges bildet nach Westen hin bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 127 Gemarkung Stepperg, der nach Süden umbiegt, den weiteren Grenzverlauf.

²⁵Die Schutzgebietsgrenze zieht sich entlang der Westgrenze dieses Feldweges bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 122 Gemarkung Stepperg und biegt dann in genau nordwestlicher Richtung um, um auf den Feldweg Fl.-Nr. 123 Gemarkung Stepperg zu treffen.

²⁶An der Westgrenze dieses Weges in rechtem Winkel umbiegend bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 121 Gemarkung Stepperg, zieht sich die Grenze dann nach Westen hin bis zur Gemarkungsgrenze Stepperg/Hatzenhofen im Bereich des Marktes Rennertshofen.

²⁷Beim Verlassen der Gemarkung Stepperg trifft die Grenze auf die Südgrenze des Feldweges am sog. Altwasserbogen der Hatzenhofener Schütt, auf den Südrand des Feldweges Fl.-Nr. 151 Gemarkung Hatzenhofen und beschreibt in der Verlängerung mit dem Feldweg Fl.-Nr. 181 Gemarkung Hatzenhofen (Südgrenze) den weiteren Grenzverlauf nach Süden umbiegend, bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 213 Gemarkung Hatzenhofen bzw. bis zur Einmündung in den Feldweg Fl.-Nr. 214 Gemarkung Hatzenhofen.

²⁸Die Westgrenze des Feldweges Fl.-Nr. 214 Gemarkung Hatzenhofen entlang, trifft die Grenze dann in rechtem Winkel nach Süden umbiegend auf den Auwald bzw. auf den Feldweg Fl.-Nr. 453 Gemarkung Hatzenhofen (Hochwasserdamm).

²⁹Dieser Feldweg, Nordgrenze, bildet nach Westen hin den weiteren Grenzverlauf, dieser trifft dann beim Überqueren des Feldweges Fl.-Nr. 228 Gemarkung Hatzenhofen (Aufweg) auf die Gemarkungsgrenze Hatzenhofen/Bertoldsheim.

³⁰Unmittelbar fortlaufend bildet dann der Feldweg Fl.-Nr. 665 Gemarkung Bertoldsheim mit seiner Nordgrenze den Grenzverlauf um die Senke „Bauernwiese“ und trifft dann auf den genau nach Westen weiterverlaufenden Feldweg Fl.-Nr. 672 Gemarkung Bertoldsheim auf.

³¹Die Grenze stößt rechtwinklig auf den nach Norden verlaufenden Feldrandweg Fl.-Nr. 640 Gemarkung Bertoldsheim um das „Burgheimer Wörth“ und das „Letten“ und mit der Verlängerung des Feldweges Fl.-Nr. 642 Gemarkung Bertoldsheim auf die Staatsstraße 2047 am Südostrand von Bertoldsheim selbst.

³²Die Ost- bzw. Südgrenze dieser Staatsstraße 2047 bildet dann, Bertoldsheim umfahrend, nach Westen hin den weiteren Grenzverlauf bis dann der Feldweg Fl.-Nr. 242 an der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 243, beide Gemarkung Bertoldsheim, an die Staatsstraße anschließt.

³³Hier biegt diese Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Südwesten um und beschreibt dann entlang dieses Feldweges Fl.-Nr. 242 Gemarkung Bertoldsheim nach Westen hin, oberhalb der Dammvorlandentwässerung, den weiteren Grenzverlauf.

³⁴Die Grenze überquert nunmehr die Straße, Fl.-Nr. 246 Gemarkung Bertoldsheim, die zum Seglerheim führt, und stößt direkt auf die Feldwegführung Fl.-Nr. 286 Gemarkung Bertoldsheim (im Mühlwinkel) und beschreibt mit

dessen Nordgrenze bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 290 Gemarkung Bertoldsheim den weiteren Grenzverlauf.

³⁵Entlang der Ostgrenze des Feldweges Fl.-Nr. 290 Gemarkung Bertoldsheim zieht sich die Grenze rechtwinklig nach Norden hin und trifft dann an der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 303 Gemarkung Bertoldsheim auf den Feldweg Fl.-Nr. 318 Gemarkung Bertoldsheim rechtwinklig auf, überquert diesen und trifft auf Feldweg Fl.-Nr. 304 Gemarkung Bertoldsheim.

³⁶Dieser Feldweg Fl.-Nr. 304 Gemarkung Bertoldsheim beschreibt nun mit seiner Südgrenze den Grenzverlauf bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 306 Gemarkung Bertoldsheim; weiter verläuft die Grenze an der Ostseite dieses Grundstückes bis zum Feldweg Fl.-Nr. 302, dessen Südseite sie bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 311 Gemarkung Bertoldsheim folgt.

³⁷Hier trifft die Grenze in rechtem Winkel nach Norden umbiegend auf den Fahrweg zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 311 und 310 Gemarkung Bertoldsheim und zieht sich dann bis zur Staatsstraße 2047 nach Norden hin.

³⁸Hier biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze rechtwinklig nach Westen um und beschreibt entlang der Südbegrenzung der Staatsstraße 2047 bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze Neuburg-Schrobenhausen/Donau-Ries den weiteren Grenzverlauf bzw. den Abschluß der Nordbegrenzung dieses Landschaftsschutzgebietes „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau“.

Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes

³⁹Die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau“ beginnt an der Eisenbrücke am Südufer der Donau, Böschungsoberkante und verläuft in genau westlicher Richtung entlang dieser Linie parallel zum Nachtbergweg bis zum Auftreffen auf das Gebiet „An der Lände“ unterhalb des Gasthofes „Schöne Aussicht“.

⁴⁰Der weitere Grenzverlauf entwickelt sich nach Südwesten umbiegend, den Parkplatz bzw. die Auwiesenfläche umfassend nach Westen, entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 4936/6 Gemarkung Neuburg a. d. Donau, bis zum Auftreffen auf die Nordwestecke des Freibades Fl.-Nr. 1211 Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

⁴¹Hier verläuft die Grenze weiter an der Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 1214 und 1216 Gemarkung Neuburg a. d. Donau bis zum Auftreffen auf die Nordostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1218 Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

⁴²An der Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1218 Gemarkung Neuburg nach Süden umbiegend bis zum Auftreffen auf den Saliterweg Fl.-Nr. 1405/2 Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

⁴³Hier biegt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der Nordgrenze des Saliterweges nach Westen um und trifft nördlich des Saliterhofes auf die Südgrenze des Flurstückes 4936/6 Gemarkung Neuburg a. d. Donau, den Auwaldrand bzw. die Donau.

⁴⁴Ab hier verläuft die Grenze nördlich der „Klause“, entlang eines Weges bis zur Südostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1230/1 Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

⁴⁵Diese Südgrenze bzw. Südostgrenze entlang, führt die Landschaftsschutzgebietsgrenze dann auf die Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1563/6 Gemarkung Neuburg a. d. Donau zu.

⁴⁶Am Südwesteck dieses Grundstückes biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Westen um, nimmt die Parkanlage des Villengebäudes aus und trifft an dessen Südostgrenze auf die Anna-von-Philipp-Straße.

⁴⁷Dieser Straße nach Westen fortfolgend (Westgrenze) bildet bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 1421/2 Gemarkung Neuburg a. d. Donau und diesen weiter bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Neuburg a. d. Donau/Oberhausen den weiteren Grenzverlauf.

⁴⁸Beim Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze biegt die Grenze nach Süden um, verläuft an dessen Linienführung ca. 30 m entlang bis zum Auftreffen auf den Weg im Burgholz Fl.-Nr. 1225/2 Gemarkung Oberhausen.

⁴⁹Diesen Weg nach Südwesten fortfolgend, dann entlang der Südgrenze der Fl.-Nr. 1223 Gemarkung Oberhausen, verläuft die weitere Schutzgebietsgrenze.

⁵⁰Die Grenzführung biegt dann wiederum nach Süden um, verläuft zwischen den beiden Grundstücken 1223/4 und 1223/6 beide Gemarkung Oberhausen ca. 15 m nach Süden, biegt dann rechtwinkelig nach Westen in das Grundstück 1223/6 ein und verläuft an diesem Weg genau nach Südwesten auf den Weg Fl.-Nr. 1225/7, ebenfalls Gemarkung Oberhausen, am Waldrand zu.

⁵¹Dieser Waldrand, der zugleich die Westgrenze von Fl.-Nr. 1224 Gemarkung Oberhausen darstellt, ist nach Süden hin bis zum Auftreffen auf die B 16 (Burgholz) die weitere Landschaftsschutzgebietsgrenze.

⁵²Entlang der Nordbegrenzung dieser Straße zieht sich die LSG-Grenze nach Westen hin bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1235 Gemarkung Oberhausen, südöstlich der Beuthmühle.

⁵³Am Nordostrand dieses Grundstückes (Waldrand), ca. 280 m nach Nordwesten umbiegend, verläuft dann die Grenze bis zum abermaligen Auftreffen auf den Waldrand innerhalb des Grundstückes Fl.-Nr. 1235 Gemarkung Oberhausen und biegt dann nahezu rechtwinkelig auf den Beuthmühlweg nach Südwesten um.

⁵⁴Beim Auftreffen auf diesen Weg zieht sich die Grenze ca. 40 m entlang der Ostseite dieses Weges Richtung Beuthmühle und springt dann über den Weg rechtwinkelig nach Westen um, durch das Grundstück Fl.-Nr. 1236 Gemarkung Oberhausen oberhalb des Beuthmühlweiher bis zu dessen Westgrenze bzw. dem dort verlaufenden Graben.

⁵⁵Hier winkelt die Grenze nach Nordwesten ab, verläuft entlang dieses Grabens, den Beuthmühlweiher umfassend, auf die Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1230/3 Gemarkung Oberhausen zu.

⁵⁶Hier bildet dann die Südgrenze dieses Grundstückes nach Westen hin den Verlauf des Landschaftsschutzgebietes bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze der Fl.-Nr. 1240 Gemarkung Oberhausen.

⁵⁷Die Schutzgebietsgrenze verläuft dann nach Norden und biegt nach 100 m nach Südwesten entlang dem Waldrand um.

⁵⁸Nach Westen bildet der Waldrand bzw. die Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 128 Gemarkung Oberhausen (nördlich des Höfelhofes) bis zu der dann kommenden Waldecke die weitere Schutzgebietsgrenze.

⁵⁹Die Grenze trifft an dieser Waldecke auf die äußerste Nordostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 114 Gemarkung Oberhausen an diesem Waldrand, dessen Ost- bzw. Nordgrenze, auf den Graben am Hangfuß und weiter bis zum Auweg.

⁶⁰Den Auweg Fl.-Nr. 112 Gemarkung Oberhausen über-

querend biegt die Grenze nach Süden um, verläuft den Hang westlich des Weges nach Süden bis zum Auftreffen auf den Querweg Fl.-Nr. 109 Gemarkung Oberhausen.

⁶¹Hier wiederum rechtwinkelig nach Westen umbiegend, zieht sich die Grenze entlang des nördlichen Wegrandes Fl.-Nr. 109 Gemarkung Oberhausen in die Wiesenlenke bis zum Auftreffen auf den dort vorhandenen Graben.

⁶²Entlang dieses Grabens biegt die LSG-Grenze nach Norden um, zieht sich vor bis zu der Terrassenkante entlang der Ost- bzw. Nordgrenze dieses Grabens, schließt die Kläranlage Oberhausen mit ein und trifft auf den Weg an der oberen Terrassenkante, nördlich des Grundstückes Fl.-Nr. 108 Gemarkung Oberhausen.

⁶³In scharfem Winkel biegt die Grenze entlang dieses Weges am Waldrand (Fl.-Nr. 107 Gemarkung Oberhausen) um, beschreibt im weiteren Verlauf den Waldrand nach Westen, Norden und wiederum nach Westen und trifft dann auf den Weg Fl.-Nr. 101 Gemarkung Oberhausen im Bereich der Gewanne „Weglängen.“

⁶⁴Von dort zieht sich die Schutzgebietsgrenze an der Waldgrenze entlang und biegt nach Süden um und verläuft weiter westlich des Freibades von Oberhausen am Waldrand entlang.

⁶⁵Der Waldrand an der Siedlung Eichelgrund bildet mit seiner Ostgrenze, der Fl.-Nr. 1154 Gemarkung Oberhausen, bzw. dann Südgrenze dieser Flurnummer den weiteren Grenzverlauf bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 363 Gemarkung Oberhausen zwischen Ober- und Unterhausen am dortigen Eck des Waldes.

⁶⁶Hier biegt die Grenze nach Süden um und verläuft am Waldrand nördlich von Unterhausen bis zum Wiesenweg Fl.-Nr. 136 Gemarkung Unterhausen.

⁶⁷Ab hier verläßt die Landschaftsschutzgebietsgrenze am Flachsberg den Waldrand und zieht sich entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 141, auf den Südrand des Steinbruchgebietes Fl.-Nr. 144 und 145, alle Gemarkung Unterhausen.

⁶⁸Der Steinbruch wird im Westen mit dem Weg Fl.-Nr. 149 Gemarkung Unterhausen begrenzt, wobei die Ostseite dieses Weges die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und in Verlängerung der Weg Fl.-Nr. 147 Gemarkung Unterhausen bis zum Waldrand die Grenze darstellen.

⁶⁹Nunmehr bildet wiederum der Waldrand nach Nordwesten bzw. Westen bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 176 Gemarkung Unterhausen die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

⁷⁰Beim Auftreffen auf die Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 176 Gemarkung Unterhausen biegt die Schutzgebietsgrenze rechtwinkelig nach Süden um bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 169 der Gemarkung Unterhausen.

⁷¹Die Nordseite dieses Weges beschreibt nach Westen bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 333 Gemarkung Unterhausen den weiteren Grenzverlauf.

⁷²Diesem Weg Fl.-Nr. 333 Gemarkung Unterhausen (Ostseite) nach Süden folgend bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 331 Gemarkung Unterhausen verläuft die weitere Grenze.

⁷³Die Nordgrenze des Weges Fl.-Nr. 331 Gemarkung Unterhausen beschreibt bis zum Auftreffen auf den Bach (Fl.-Nr. 323 Gemarkung Unterhausen) den weiteren Grenzverlauf.

⁷⁴Diesen Bach überquerend zieht sich die Grenze dann

nach Norden hin bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 324 Gemarkung Unterhausen.

⁷⁵Dieser Feldweg bildet nach Süden bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 354 Gemarkung Unterhausen östlich bzw. südlich der kleinen Paar den weiteren Grenzverlauf.

⁷⁶Den Feldweg entlang nach Süden bzw. Westen bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 202 Gemarkung Straß verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

⁷⁷Ab hier zieht sich die Grenze nun an der Nordostseite dieses Weges zur kleinen Paar, über die Paarbrücke, dann weiter an der Nordgrenze des Weges Fl.-Nr. 83 Gemarkung Moos.

⁷⁸Der weitere Grenzverlauf geht nach Westen bzw. Süden bis zum Auftreffen auf den Graben Fl.-Nr. 83/1 Gemarkung Moos.

⁷⁹Von dort biegt die Grenze rechtwinkelig nach Nordwesten um und verläuft entlang der Südgrenze des Grabens Fl.-Nr. 83/1 der Gemarkung Moos bis zum Waldrand „Kälberletten.“

⁸⁰Entlang des dortigen Waldrandweges Fl.-Nr. 75 Gemarkung Moos in scharfem Winkel nach Süden umbiegend, verläuft die weitere Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 67 Gemarkung Moos.

⁸¹Der Nordrand dieses Feldweges Fl.-Nr. 67 Gemarkung Moos der vom Waldrand abbiegend die Schutzgebietsgrenze beschreibt, trifft dann nach ca. 350 m auf das Kiesgrubengelände Fl.-Nr. 66 Gemarkung Moos.

⁸²Dieses Kiesgrubengebiet Fl.-Nr. 66 Gemarkung Moos umfassend, biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze an dessen Spitze nach Norden um und verläuft entlang des Feldweges Fl.-Nr. 63 Gemarkung Moos nach Nordwesten weiter.

⁸³Von dort mündet dann die Grenze in den Feldweg Fl.-Nr. 62 Gemarkung Moos ein und trifft auf den Hauptweg Fl.-Nr. 32 Gemarkung Moos um an dessen Westgrenze nach Norden rechtwinkelig den Grenzverlauf darzustellen.

⁸⁴Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft weiter entlang der Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 55 Gemarkung Moos nach Westen, dann an den Nordgrenzen der Grundstückes Fl.-Nrn. 55, 54 und 53 alle Gemarkung Moos, um an der Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 53 bzw. entlang des Feldweges Fl.-Nr. 44 Gemarkung Moos den weiteren Grenzverlauf aufzuzeigen.

⁸⁵Entlang des Altwasserbogens, der mit dem Feldweg Fl.-Nr. 44 Gemarkung Straß im Osten beschrieben wird, zieht sich diese Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Süden hin und trifft an der Gemarkungsgrenze Moos/Burgheim auf den Feldweg Fl.-Nr. 359 Gemarkung Burgheim.

⁸⁶Dieser Feldweg Fl.-Nr. 359 in der Gemarkung Burgheim stellt mit seiner Südgrenze nach Westen hin bis zum Auftreffen auf den Sachsenweidengraben Fl.-Nr. 593 Gemarkung Burgheim den weiteren Grenzverlauf dar.

⁸⁷Ab hier bildet nach Nordwesten den weiteren Grenzverlauf die Altwassersenne Fl.-Nr. 4667/4 Gemarkung Burgheim, bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 647 Gemarkung Burgheim.

⁸⁸Dieser Feldweg Fl.-Nr. 647 Gemarkung Burgheim (Altwasserbögen) bildet den weiteren Grenzverlauf des Schutzgebietes bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 3474 Gemarkung Burgheim unmittelbar an der Straße zwischen Bertoldsheim und Burgheim.

⁸⁹Die Südgrenze dieses Grundstückes Fl.-Nr. 3474 Ge-

markung Burgheim bildet bis zum Auftreffen auf die genannte Verbindungsstraße den Grenzverlauf.

⁹⁰Die weitere Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft an der Westseite der Grundstücke Fl.-Nrn. 3474 und 3473 Gemarkung Burgheim bis zum Auftreffen auf die Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 6358 Gemarkung Burgheim, überspringt die Kreisstraße zwischen Burgheim und Bertoldsheim, zieht sich an der Ost- bzw. Südgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 5778, 5777, 5776, 5775, 5774, 5773 und 5772 Gemarkung Burgheim hin und knickt hier nach Norden bis zum Auftreffen auf die Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 5717 Gemarkung Burgheim ab.

⁹¹Der Feldweg Fl.-Nr. 3740 Gemarkung Burgheim (Nordseite) ist bis zum Auftreffen auf den Schnödhofweg Fl.-Nr. 3459 Gemarkung Burgheim die weitere Grenzbeschreibung dieses Landschaftsschutzgebietes.

⁹²Den Schnödhofweg direkt überquerend, verläuft die weitere Grenze nach Süden bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 3310 Gemarkung Burgheim, an dessen Nordbegrenzung sie weiterverläuft.

⁹³Der weitere Grenzverlauf zieht sich entlang der Nordseite dieses Feldweges (Fl.-Nr. 3310 Gemarkung Burgheim) und weiter an der Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 4467/2 Gemarkung Burgheim bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze Neuburg-Schrobenhausen/Donau-Ries.

Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes

⁹⁴Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau“ bildet die Landkreisgrenze Neuburg-Schrobenhausen/Donau-Ries, die zugleich die Regierungsbezirksgrenze Oberbayern/Schwaben darstellt.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte M 1:25000 und M 1:5000 ausgefertigt am 1. 6. 1989 grün eingetragen. ²Diese Karten werden beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau archivmäßig verwahrt. ³Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000 (Innenseite der Strichzeichnung).

(4) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen und über Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau“ ist es:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die weitgehend intakten Auen und Auwaldungen, Ufer- und Verlandungszonen sowie Altwasser,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den landschaftsprägenden Wechsel weiter Aueflächen mit ausgedehnten Auwaldungen, Weidelandschaften, flußbegleitenden Laubmischwäldern und den weithin sichtbaren Prallufersteilhängen,
3. die besondere Bedeutung der Donauauen für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere als weitläufiges Wandgebiet.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Besondere Verbote in Schutzzonen

Für folgende Schutzzonen gelten unter Beachtung des in § 3 genannten Schutzzweckes Sonderregelungen:

1. „Baggerseeengebiet nördlich Altwasser Schnödhof“ — Zone A —

a) Für das Baggerseeengebiet nördlich des „Altwassers Schnödhof“ wird ein zeitlich befristetes Wegegebot und ein Reitverbot für die Zeit vom 1. 3. bis 15. 7. (einschließlich) eines jeden Jahres erlassen.

Die Grünlandnutzung auf den jetzt als Grünland genutzten Flächen wird festgeschrieben.

Für die Baggerseen und sonstigen Wasserflächen wird zum Schutz des Lebensraumes der brütenden Vögel ein ganzjähriges Verbot für Wasserfahrzeuge aller Art erlassen.

Das Gebiet ist in der Karte blau angelegt.

b) In der Zeit vom 1. 3. bis 15. 7. (einschließlich) eines jeden Jahres darf in diesem Gebiet nicht geritten werden. Im gleichen Zeitraum ist es verboten, die Wege zu verlassen; das Wegegebot gilt nicht für den Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten.

Es ist verboten, in diesem Gebiet die Grünlandflächen anders als als Grünland zu nutzen, insbesondere sie umzubrechen.

Weiter ist es verboten, die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

2. „Bertoldsheimer Stausee“ — Zone B —

a) Zum Schutz der Vogelinseln und des Lebensraumes Stausee mit den großen Wasservogelansammlungen sowie zum Erhalt des international bedeutenden Überwinterungsgebietes für Wasservögel wird ein ganzjähriges Verbot zum Betreten der Vogelinseln erlassen. Für die Zeit vom 15. 11. — 15. 3. (einschließlich) eines jeden Jahres wird ein Verbot des Befahrens der Wasserfläche mit Ausnahme der Fahrinne der Donau erlassen.

Das Gebiet ist in der Karte blau schraffiert angelegt.

b) Es ist ganzjährig verboten, an den Vogelinseln anzulanden oder diese zu betreten. Wasserfahrzeuge aller Art haben zu den Inseln einen Mindestabstand von 80 m einzuhalten.

In der Zeit vom 15. 11. bis 15. 3. eines jeden Jahres ist das Befahren des Stausees mit Ausnahme der Fahrinne der Donau mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten.

3. „Auwaldbereich Mooser Schütt und Bertoldsheimer Schütt“ — Zone C —

a) Die Bewirtschaftung des Auwaldes in der „Mooser Schütt“ erfolgt nach den Zielen für Naturwaldreservate. Im übrigen Auwald, insbesondere der Bertoldsheimer Schütt, soll auf eine standortheimische, naturnahe Baumartenzusammensetzung hingewirkt werden, wobei der Femelschlag (bis max. 0,2 ha) die Regel bildet.

Die Grünlandnutzung auf den jetzt als Grünland genutzten Flächen wird festgeschrieben. Für die Altwässer wird ein ganzjähriges Fahrverbot für Wasserfahrzeuge aller Art erlassen.

Für die Zeit vom 1. 3. — 15. 7. (einschließlich) eines jeden Jahres wird ein allgemeines Wegegebot sowie ein Reitverbot erlassen.

Das Gebiet ist in der Karte grau angelegt.

b) Es ist verboten, den Auwald sowie die Grünflächen anders als in § 5 Abs. 1 Ziff. 3 a dieser Verordnung ausgeführt zu nutzen.

Weiter ist es verboten, die in diesem Gebiet vorhandenen Altwasserflächen ganzjährig mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

In der Zeit vom 1. 3. — 15. 7. (einschließlich) eines jeden Jahres ist es verboten, die Wege zu verlassen oder zu reiten. Das Wegegebot gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

4. „Feuchtwiesengebiet Stepperg-Hatzenhofen“ — Zone D —

a) Zum Schutz der Feuchtwiesen und Streuwiesen für den Weißstorch und die wiesenbrütenden Vogelarten wird für dieses Gebiet die Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten Flächen festgeschrieben.

Das Gebiet ist in der Karte gelb angelegt.

b) Es ist verboten, die bisher als Grünland genutzten Flächen anders als als Grünland zu nutzen, insbesondere sie umzubrechen oder aufzufüllen.

5. „Steppberger Au“ — Zone E —

a) Für das Gebiet „Steppberger Au“ wird die Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten Flächen zur Sicherung der vorhandenen Feuchtwiesen und feuchten Wirtschaftswiesen festgeschrieben.

Das Gebiet ist in der Karte grün angelegt.

b) Es ist verboten, in diesem Gebiet die vorhandenen Wiesenflächen anders als als Grünland zu nutzen, insbesondere sie umzubrechen, aufzufüllen oder zu entwässern.

6. „Stauwurzelbereich Bittenbrunn“ — Zone F —

a) Für dieses Gebiet wird ein zeitlich befristetes allgemeines Wegegebot und ein Reitverbot für die Zeit vom 1. 3. bis 15. 7. (einschließlich) eines jeden Jahres erlassen.

Das Befahren der in diesem Gebiet vorhandenen Wasserflächen ist ganzjährig nicht gestattet.

Die Waldbewirtschaftung soll auf den Erhalt des wertvollen Auwaldbestandes, insbesondere der Silberweidenaue ausgerichtet werden.

Das Gebiet ist in der Karte orange angelegt.

b) Es ist verboten, in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. 3. — 15. 7. (einschließlich) eines jeden Jahres die Wege zu verlassen oder zu reiten.

Das Wegegebot gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art ist ganzjährig verboten.

Es ist verboten, den vorhandenen Wald anders als vorgeschrieben zu bewirtschaften.

§ 6

Erlaubnis

(1) Für folgende Maßnahmen ist die Erlaubnis des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als unterer Natur-schutzbehörde erforderlich:

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung — BayBO —) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist; zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere:

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen (Zäune) mit Ausnahme von ortsüblichen landschafts- und tierartengerechten Weidezäunen und von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen ohne Verwendung von Beton;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, z. B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und andere Erdaufschlüsse;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

a) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an öffentlichen Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;

b) Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von

aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen und

bb) Rohrleitungen, durch die das Weidevieh mit Wasser versorgt wird;

c) Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder erstmalig zu befestigen.

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

4. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu zelten oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern;

5. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu grillen oder Feuer zu entfachen;

6. Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herzustellen oder zu verändern;

7. Gegenstände, soweit sie nicht ohnehin den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist; Ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenlagerung von Heu, Stroh usw. im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

8. Flugmodelle mit Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen, einschließlich des Aufstiegs mit Hilfe von Winden;

9. Erstaufforstungen vorzunehmen;

10. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, wenn die Maßnahme nicht der ordnungsgemäßen Nutzung entspricht und den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die plenterartige Holznutzung gestattet;

(2) ¹Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. ²Insbesondere können Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Neben-

bestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Die Erlaubnis muß unbeschadet anderer Rechtsvorschriften erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht gegen den in § 3 genannten Zweck der Verordnung verstößt. ²Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich untere Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG).

(4) ¹Die Erteilung der Erlaubnis und die Erklärung des Einvernehmens nach Abs. 3 bedürfen für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. ²Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Bauvorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110-kV-Nennspannung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. Die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht durch § 5 der Verordnung eingeschränkt wird; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 10,

2. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der bisher forstwirtschaftlich genutzten Fläche, soweit sie nicht durch § 5 der Verordnung eingeschränkt wird; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nrn. 9 und 10,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

4. die zur laufenden Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Drainagen und Leitungen (z. B. Rohrleitungen, Kabeltrassen, Stromleitungen, Versorgungsleitungen) notwendigen Maßnahmen, soweit sie nicht durch § 5 der Verordnung eingeschränkt werden, und die laufenden Pegelbeobachtungen,

5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

6. Die Unterhaltung aller zur Staustufe Bertoldsheim und Bittenbrunn gehörenden Anlagen.

§ 8

Befreiungen von den Verboten der §§ 4 und 5

(1) Von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Insbesondere können Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen

kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als unterer Naturschutzbehörde erteilt. ²Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzieles (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. ³Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6 die als Schutzzonen des Schutzgebiets ausgewiesenen Bereiche anders als in der zugelassenen Weise nutzt,

2. eine nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

3. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2) nicht erfüllt.

(2) ¹Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutz-

gesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20 000,— DM (in Worten: zwanzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 6 der Verordnung festgelegten Wegeboten zuwiderhandelt, dem Betretungsverbot des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt. ²Nach Art. 95 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Bayer. Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des Befahrens der Wasserflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6) zuwiderhandelt.

(3) ¹Neben der Verhängung der Geldbuße können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. ²Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 1. 6. 1989

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Dr. Richard Keßler
Landrat